

Satzung des ASV Petersberg 1985 e.V.

Fassung vom 06.01.2017

Änderung der Satzung Finanzamt

§ 1.

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen «*Angelsportverein [ASV] Petersberg 1985 e.V.(Körperschaft)*».
2. Der ASV Petersberg e.V. (Körperschaft) ist im Vereinsregister des AG Fulda als rechtsfähiger Verein mit gemeinnütziger Zielsetzung eingetragen und hat seinen Sitz in 36100 Petersberg, Im Alten Roth.

§ 2.

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist derzeit Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. [VDSF], im Kurhessischen Fischereiverband e.V. und in der Interessengemeinschaft Haune e.V.
2. Der Verein nimmt seine Verbandsmitgliedschaften und Rechte im Rahmen der für diese Verbände geltenden Satzungen wahr und wirkt durch seine satzungsgemäßen Vertreter in deren Organen kollektiver Willensbildung mit.

§ 3.

Vereinszweck

1. Der ASV Petersberg e.V.(Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Der Verein (Körperschaft) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .Es darf keine Person durch Ausgaben ,die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Aus dem Vereinsvermögen dürfen für vereinsfremde Aufgaben oder satzungswidrige Zwecke keine Zahlungen, Zuwendungen oder Entschädigungen geleistet werden. Tatsächliche Aufwendungen von Mitgliedern können im Rahmen der Billigkeit ganz oder teilweise entschädigt werden, sofern sie Ziele gem. § 4 verfolgen und durch Vorstandsbeschluß gebilligt worden sind.

§ 4.

Vereinsziele (Zweck der Körperschaft)

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Erwerb und Unterhalt ,von Gewässern , sowie deren satzungsgemäße Nutzung durch die Vereinsmitglieder , sowie Beratung und Unterstützung von Vereinsmitgliedern und Dritten in sportlichen , fischereilichen und ökologischen Fragen. Verbesserung von Gewässern, sowie deren satzungsgemäße Nutzung durch die Vereinsmitglieder zur Ausübung der Sportfischerei.
3. Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne der einschlägigen Gesetze durch den effektiven Schutz der Wasserlandschaften im Bereich der

Vereinsgewässer, sowie Beratung und Unterstützung von Vereinsmitgliedern und Dritten in sportlichen, fischereilichen und ökologischen Fragen.

4. (Wieder-) Herstellung und Hege einer natürlichen Zusammensetzung und Artenvielfalt der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften in und an den Vereinsgewässern, sowie der Abwehr tatsächlicher wie drohender Gefährdungen und schädlicher Einflüsse, soweit dies durch die Mittel des Vereins möglich ist.
5. Förderung, Durchführung und Unterstützung der waidgerechten Sportfischerei durch die Vereinsmitglieder, Ausübung der vereinsinternen und gemeinschaftlichen Sportfischerei sowie des «Casting-Turniersports».
6. Unterhalt und Förderung der Jugendarbeit durch geeignete Veranstaltungen.
7. Schutz der Umwelt, der Natur (Gewässer) und Landschaftsschutz .

§ 5.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann nur von volljährigen natürlichen Personen durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Für die aktive Mitgliedschaft setzt dies den Nachweis gem. § 6, Abs. 2 voraus. Mit der Vollendung des 10. Lebensjahres können Minderjährige mit schriftlicher Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten die Jugendmitgliedschaft des Vereins erwerben.
2. Über die Aufnahme in die Vereinsmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Aussprache in Abwesenheit des Kandidaten; gegen diese Entscheidung bestehen keine Rechtsmittel.
3. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe der Gebühr und die Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

§ 6.

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein (Körperschaft) setzt sich aus aktiven, fördernden, passiven und jugendlichen Mitgliedern zusammen.
 - (1) Die aktive Mitgliedschaft volljähriger Personen setzt den dokumentarischen Nachweis der rechtlichen und praktischen Befähigung zur Ausübung der Sportfischerei nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen der BR Deutschland und des Landes Hessen voraus. Die Aufnahme in die aktive Vereinsmitgliedschaft begründet die uneingeschränkte Teilhabe an den Pflichten und Rechten eines Vereinsmitgliedes.
 - (2) Die Fördermitgliedschaft volljähriger Personen setzt die Nachweise gem. § 6 Abs. 2 voraus. Die Fördermitgliedschaft begründet die beschränkte Teilhabe an den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes.
 - (3) Die passive Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen Person erworben werden. Passive Mitglieder unterstützen die Zielsetzungen des Vereins ohne zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern berechtigt zu sein.
2. Für die Jugendmitgliedschaft gem. § 5, Abs. 1 sind die einschlägigen Erfordernisse des HeFischG in jeweils geltender Fassung zu erfüllen. Unbeschadet §§ 7, Abs. 6; 16, Abs. 2 u. 17, Abs. 2 wird die Jugendmitgliedschaft durch die Jugendordnung des Vereins geregelt.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder unterliegen den einschlägigen rechtlichen Regelungen:

- (1) Sämtlicher Gesetze der BR Deutschland und des Landes Hessen mit den hierzu erlassenen Richtlinien und Durchführungsverordnungen in jeweils geltender Fassung; besonders dem Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzgesetz sowie dem Fischerei- und Strafrecht.
 - (2) Den Satzungen der Verbände, in denen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht, sofern dies dort ausdrücklich vorgesehen ist.
 - (3) Dieser Satzung, der Jugend-, Haus- und Platzordnung, den bestehenden Pachtverträgen und sonstigen Durchführungsbestimmungen.
2. Der Vorstand wird die Mitglieder in geeigneter Weise über etwaige Änderungen gem. § 7, Abs. 1 unterrichten; dies entpflichtet die Mitglieder aber nicht davon, sich selbst über Änderungen und deren Auswirkung auf die Sportfischerei zu informieren.
3. Die Mitglieder haben –unbeschadet Abs. 7– das Recht auf Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen sowie der satzungsgemäßen Nutzung seiner Gewässer und Einrichtungen im Rahmen der hierfür geltenden Durchführungsbestimmungen, sofern sie daran nicht rechtskräftig gehindert sind.
4. Volljährige Mitglieder üben ihre Stimm- und Wahlrechte unbeschadet Abs. 3 und 6 -wie folgt aus:
 - (1) Aktive Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und besitzen uneingeschränkt aktives wie passives Wahlrecht für alle Vereinsämter.
 - (2) Fördermitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und besitzen uneingeschränktes aktives Wahlrecht für alle Vereinsämter. Die Ausübung des passiven Wahlrechts unterliegt im Einzelfall der Entscheidung des Vorstandes.
 - (3) Passive üben in Fragen die Fischerei, die Vereinsgewässer und ihre Befischung betreffend kein Stimmrecht aus; sie besitzen kein passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern.
 - (4) Der Antrag auf Übertritt von einer Mitgliedschaft in eine andere ist in Schriftform sinngemäß zu § 5 an den Vereinsvorstand zu richten:
 - (1) Bei Übertritt von der aktiven in die fördernde oder passive Mitgliedschaft mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres.
 - (2) Der Übertritt aus der Fördermitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft jederzeit.
 - (3) Über den Übertritt aus der passiven in die aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Minderjährige oder diesen Gleichgestellte sind aktive Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins:
 - (1) Unbeschadet der Aufsichtspflicht ihrer Erziehungsberechtigten stehen Jugendmitglieder bei allen Veranstaltungen des Vereins oder der Jugendabteilung unter Aufsicht des Jugendwarts.
 - (2) Jugendmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart vertreten, sie besitzen Rede- und Beratungsrecht; Stimm- oder Wahlrechte üben sie nicht aus, sofern nicht der Vorstand in Einzelfragen auf Antrag anderweitig entscheidet.
 - (3) Jugendmitglieder sind verpflichtet baldmöglichst die Jugendfischereiberechtigung zu erwerben. Widrigenfalls endet die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung des Vereins unmittelbar, sofern der Vorstand nicht anderweitig entscheidet.
 - (4) Die Jugendmitgliedschaft endet unwiderruflich mit Erreichen der Volljährigkeit. Eine weitere Vereinsmitgliedschaft muß gem. § 5 beantragt werden; für die Aufnahme in die aktive Vereinsmitgliedschaft gilt § 6, Abs. 2.

6. Unbeschadet privatrechtlicher Ansprüche bzw. strafrechtlicher Verfolgung haften für Schäden an eigenen oder fremden Gewässern und Einrichtungen bzw. für Delikte gegen die Rechtsnormen gem. § 7, Abs. 1:
- (1) Die verursachenden Vereinsmitglieder selbst.
 - (2) Die Erziehungsberechtigten bzw. Vormünder von Jugendmitgliedern, sofern diese Schäden ohne schwere und zurechenbare Verletzung der Aufsichtspflicht seitens des Jugendwarts verursacht wurden.
 - (3) Sofern der Verein für Schäden durch seine Mitglieder in Haftung genommen wird, steht dem Verein der Rechtsweg gegen den Schadensverursacher zur Beitreibung dieser Forderungen offen.
7. Unbeschadet hoheitlicher Befugnisse haben die Vereinsmitglieder ihre Fischereipapiere, Angelgeräte und Fänge den behördlich bestellten Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen bzw. auszuhändigen. Die Kontrollorgane sind befugt, bei hinreichendem Anfangsverdacht auf Verstöße gegen Normen gem. § 7, Abs. 1:
- (1) Die Personalien des Beschuldigten aufzunehmen.
 - (2) Beweismittel sicherzustellen – die Einziehung der Papiere, Angelgeräte oder Fänge des Beschuldigten nicht ausgenommen, sowie Zeugen –ggf. unter Aufnahme der Personalien– zur Beweissicherung beizuziehen, selbst als Zeugen auszusagen und die erhobenen Beweismittel dem Vorstand zuzuleiten.
 - (3) Der Vorstand leitet den strittigen Sachverhalt und die hierzu erhobenen Beweismittel –unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung bei Delikten gem. § 7, Abs. 1– nach Prüfung und Beschlußfassung dem Ordnungsausschuß zur weiteren Veranlassung gem. §§ 19 u. 20 zu.
 - (4) Jedes Mitglied kann als Beschuldigter im Schlichtungs- oder Ordnungsverfahren einen rechts- oder sachkundigen bzw. vertrauenswürdigen Beistand wählen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu leisten. Zur Unterhaltung und Pflege der Vereinsgewässer, des Vereinsheimes, des Vereinsgeländes und zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen/-festen müssen alle aktiven und jugendlichen Mitglieder Arbeitsstunden leisten.
Über Ausnahmen, z.B. langfristiger Krankheit des Mitglieds, entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- (1) Jahresbeitrag / Arbeitsstunden
Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für das lfd. Geschäftsjahr beschlossen.
Der Beitrag wird vom Kassenwart per Bankeinzug zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen.
Auf Antrag des Mitgliedes kann der Beitrag auch in bar oder per Überweisung erfolgen. In diesem Fall hat das Mitglied den Beitrag unaufgefordert im Januar zu zahlen.
- (2) Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein finanzielle Ausgleichsbetrag erhoben. Der finanzielle Ausgleichsbeitrag je nicht geleistete Arbeitsstunde wird auf Voschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand beschließt das Arbeitsprogramm, die Arbeitstermine und den für die Ausführung notwendigen Personal-/Stundenbedarf.
Die Mitglieder können sich bei der Fangbuchausgabe und in der Jahreshauptversammlung in die ausliegenden Arbeitslisten eintragen.
Für besondere Aufgaben wie Fischbesatz und E-Fischen werden kurzfristig Arbeitseinsätze anberaومت.

(4) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden im Schaukasten am Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins öffentlich bekannt gemacht.

§ 8. Erledigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ASV Petersberg e.V. endet:
 - (1) Durch den Tod des Mitglieds unmittelbar; damit erlöschen sämtliche gegenseitigen Ansprüche unmittelbar und unwiderruflich.
 - (2) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Dreimonatsfrist zum Ende des Kalenderjahrs; damit enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Neueintritt ist auf Antrag möglich.
 - (3) Durch rechtskräftigen satzungsgemäßen Vereinsausschluß unmittelbar und unwiderruflich; damit erlöschen unmittelbar und unwiderruflich sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche gegen den Verein. Neueintritt ist unzulässig.
2. Bei Erledigung der Mitgliedschaft sind offene Forderungen des Vereins nach Möglichkeit zu begleichen und Eigentum des Vereins ist diesem durch das Mitglied selbst oder seine Rechtsnachfolger auszuhändigen; widrigenfalls steht der Rechtsweg offen.

§ 9. Vereinsorgane

1. Die kollektive Willensbildung des Vereins geschieht durch seine Organe:
 - (1) Die Mitgliederversammlung.
 - (2) Der geschäftsführende Vorstand (excl. Beisitzer).
 - (3) Der Gesamtvorstand (incl. Beisitzer).
 - (4) Der Schlichtungs- und Ordnungsausschuß.
2. Die Vereinsorgane unterliegen den Verpflichtungen aus §§ 3 u. 4 in besonderer Weise.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern gem. § 6, Abs. 1 zusammen; sie ist vom Vorsitzenden spätestens im Februar eines jeden Kalenderjahrs mit zweiwöchiger Ladungsfrist schriftlich einzuberufen.
2. Die Ladungsfrist zur ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Bei ordnungsgemäßer Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitgliedern muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; sie unterliegt sinngemäß den Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Passives Wahlrecht für die Ämter des geschäftsführenden Vereinsvorstands besitzen unbeschadet § 7 Abs. 4 (2) nur volljährige aktive Vereinsmitglieder. Der Vorstand ist immer wieder wählbar und übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal 8 Beisitzern.
 - (1) Vorstand gem. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand des ASV Petersberg e.V.
 - (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Gewässerobmann und dem Jugendwart.
 - (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus oder delegiert und überwacht deren Ausführung.
 - (4) Die Beisitzer gehören dem Gesamtvorstand an; sie bilden den Festausschuß, stellen den ersten Teichwart, fungieren –ausgenommen den Vorsitzenden– als Stellvertreter der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und nehmen sonstige Vereinsämter wahr.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte der Geladenen anwesend ist, sofern sicher feststeht, daß alle Mitglieder geladen worden sind.
4. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern:
 - (1) Vorstandsmitglieder können im Verlauf der Amtszeit auf schriftlichen Antrag von der Ausübung ihrer Aufgaben entpflichtet werden. Die Entpflichtung erfolgt vorbehaltlich der Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - (2) Bei Gefahr in Verzug, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied ein anderes Vorstandsmitglied unmittelbar von der Erfüllung seiner Aufgaben entbinden. Dies bedarf der nachfolgenden Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gem. Abs. 4, Satz 1 u. 2 hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Fortführung der Geschäfte zu treffen. Eine Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - (4) Verlangt die Mitgliederversammlung die Entpflichtung eines Vorstandsmitglieds, ist dies nur gem. § 17, Abs. 4 in Form eines konstruktiven Mißtrauensvotums gegen den Gesamtvorstand möglich.
5. Einem ausscheidenden Vorstandsmitglied ist die Entlastung erst nach ordnungsgemäßer Amtsübergabe an seinen Nachfolger zu erteilen; dem Schatzmeister erst nach abschließender Kassenprüfung.

§ 12. Der Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende steht dem Vorstand vor, er leitet die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung und koordiniert und überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Mitglieder und den Vorstand.
2. Der 1. Vorsitzende wird innenwirksam in allen Belangen vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende –oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands– vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1. Vorsitzende muß den Vorstand regelmäßig zur Beratung und Beschlußfassung zusammenrufen.
4. Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt es, in besonderer Weise über die Einhaltung der Vereinszwecke und -ziele gem. §§ 3 u. 4 zu wachen.

§ 13. Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister wacht über die Kasse des Vereins und ist primär für die Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verantwortlich. Er ist zu geordneter Buchführung nach allgemeingültigen Regeln verpflichtet.
2. Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zahlungen in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe. Abhängig von der Beitrags- und Umlageneinhebung erteilt der Schatzmeister den Mitgliedern und Dritten die Genehmigung zur Ausübung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern.
3. Bei nachweislich nicht kostendeckenden Beitrags- oder Umlagebeschlüssen der Mitgliederversammlung übt der Schatzmeister ein dirimierendes Stimmrecht aus.
4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die von ihm geführte Kasse wenigstens einmal jährlich von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf sachliche wie rechnerische Richtigkeit, geordnete Buchführung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung gem. §§ 3 u. 4 prüfen zu lassen.
5. Der Schatzmeister ist der Mitgliederversammlung und dem Vorsitzenden auf Anfrage rechenschafts- und berichtspflichtig.

§ 14. Der Schriftführer

1. Der Schriftführer führt bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ergebnisorientiert Protokoll und sorgt für deren ordnungsgemäße Verwahrung. Die Protokolle werden vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
2. Im Falle der Verhinderung sorgt der Schriftführer selbständig für seine Vertretung, ansonsten betraut der Vorstand auf Zuruf ein Vorstandsmitglied mit der Protokollführung.
3. Der Schriftführer hat im Verhinderungsfall Vorkehrung zu treffen, daß sein Vertreter der Verpflichtung zur Vorlage der noch ungenehmigten Protokolle nachkommen kann.

§ 15. Der Gewässerobmann

1. Der Gewässerobmann sorgt für und prüft regelmäßig den Zustand der Vereinsgewässer im Rahmen der hierfür erlassenen Gesetze und Bestimmungen. Ihm können Mitarbeiter beigegeben werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend zu unterweisen sind.
2. Der Gewässerobmann fertigt –selbst oder durch seine Mitarbeiter– von jeder Gewässerprüfung Protokolle an, deren Auswertung und Archivierung ihm obliegt.
3. Der Gewässerobmann ist vom Vorstand und der Mitgliederversammlung in allen Fragen ausdrücklich zu konsultieren, die einen Einfluß auf den Zustand der Vereinsgewässer haben können. Bei Entschlüssen, welche nach fachlichem Urteil des Gewässerobmanns zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Vereinsgewässer oder der Zielsetzungen des Hegeplans führen können, übt der Gewässerobmann ein dirimierendes Stimmrecht aus.
4. Der Gewässerobmann ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für den Zustand der Vereinsgewässer rechenschafts- und berichtspflichtig. Er wirkt bei der Erstellung der gesetzlichen Hegepläne mit und schlägt dem Vorstand geeignete Maßnahmen und Bestimmungen zu deren Umsetzung vor.

§ 16. Der Jugendwart

1. Der Jugendwart verantwortet die Jugendarbeit des Vereins durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen gem. § 4. Ihm können Mitarbeiter beigegeben werden, die hierfür hinreichend zu unterweisen sind.
2. Der Jugendwart vertritt die Belange und Interessen der Jugendmitglieder gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung; er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die Jugendarbeit rechenschafts- und berichtspflichtig.
3. Der Jugendwart kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine separate Kasse führen, die der Aufsicht durch den Schatzmeister und die Kassenprüfer unterliegt.

§ 17. Beslußfassung und Rechtskraft

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Entschlüsse unbeschadet §§ 13, Abs. 3 u. 15, Abs. 3 mit absoluter Mehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung keine abweichenden Quoren vorschreibt:
 - (1) Stimmenthaltungen werden stets als Gegenstimmen gewertet.
 - (2) Die Willensbildung geschieht durch Akklamation; auf Antrag eines Mitglieds auch in geheimer Abstimmung.
 - (3) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung an Dritte oder ein imperatives Mandat sind ausgeschlossen.
 - (4) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (5) Der Schlichtungs- bzw. Ordnungsausschuß fällt seine Entscheidungen mit absoluter Mehrheit des amtierenden Gremiums; Enthaltungen sind unzulässig.
2. Volljährige Mitglieder üben bei der Mitgliederversammlung ihre Stimm- und Wahlrechte gem. § 7, Abs. 4 aus. Jugendmitglieder bzw. die Interessen der Jugendabteilung werden –unbeschadet anderweitiger Vorstandsentscheidung gem. § 7, Abs. 5– durch den Jugendwart vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der Anwesenden über:
 - (1) Die Tagesordnung und die ungenehmigten Protokolle der vorausgegangenen Mitgliederversammlungen.
 - (2) Die Berichte, Entlastung und Wahl von: Vorstand mit maximal 8 Beisitzern; Zwei Kassenprüfern; Schlichtungs- bzw. Ordnungsausschuß; Vereinsvertretern in den Verbänden gem. § 2; Sonstigen Vereinsämtern.
 - (3) Außenwirksame Rechtsgeschäfte zu Lasten des Vereinsvermögens, sofern diese die Geschäfte des täglichen Lebens und den Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung übersteigen.
 - (4) Die Haus-, Jugend- und Platzordnung.
 - (5) Die Verpflichtungen der Mitglieder.
 - (6) Den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden:
 - (1) Die Änderung dieser Satzung.
 - (2) Unbeschadet § 2 den Erwerb weiterer Verbandsmitgliedschaften.
 - (3) Das konstruktive Mißtrauensvotum gegen den Vorstand.
 - (4) Einreden oder Beschwerden gegen Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung.

- (5) Rekurs gegen Vereinsausschluß gem. § 20, Abs. 1.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten die Selbstauflösung des Vereins.
6. Die Entschließungen der Mitgliederversammlung erlangen Rechtskraft, sofern binnen zweiwöchiger Frist nach Zuleitung des Protokolls an die Mitglieder kein begründeter schriftlicher Widerspruch beim Vorstand eingeht.
- (1) Nicht form- oder fristgerecht eingelegter Widerspruch gilt als nicht erhoben.
- (2) Über Zulässigkeit und Begründung des Widerspruchs befindet der Vorstand gem. Abs. 1. Zulässiger und begründeter Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschuß gem. Abs. 6 (2) kann bei der folgenden Mitgliederversammlung gem. Abs. 4 (4) vorgebracht werden.

§ 18.

Der Schlichtungs- und Ordnungsausschuß

1. Der Schlichtungsausschuß wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für drei Jahre gewählt und besteht aus fünf Personen, die sich durch Sachkenntnis, untadeligen Leumund, Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit auszeichnen. Mitglieder des Gesamtvorstands besitzen kein passives Wahlrecht. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Scheidet ein Mitglied bei laufender Amtszeit aus, kooptiert der Schlichtungsausschuß für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
3. Der Ordnungsausschuß ist personell mit dem Schlichtungsausschuß identisch; es gelten sinngemäß die gleichen Regelungen.

§ 19.

Schlichtungs- und Ordnungsrecht

1. Im Verfahrensgang orientiert sich das Schlichtungs- und Ordnungsverfahren an den Vorschriften der ZPO bzw. der StPO, sofern hierfür keine vereinsinternen Regelungen erlassen wurden. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses haben sich an Wortlaut und Sinn der Satzungsvorschriften sowie der einschlägigen Gesetze und Rechtsnormen zu orientieren.
2. Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern oder mit dem Vorstand bzgl. der Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung oder der einschlägigen allgemeinen Gesetze oder Bestimmungen zu vermeiden. Vor einem formellen Schlichtungsverfahren muß in einem formlosen Güteverfahren eine Einigung versucht werden. Kann eine solche Einigung nicht erzielt werden, kommt es auf Antrag der Parteien zu einem formellen Schlichtungsverfahren.
3. Der Schlichtungs- bzw. Ordnungsausschuß tagt stets als Gremium von drei Personen.
- (1) Die interne Funktionszuweisung erfolgt ausschließlich durch den Ausschußvorsitzenden. Im Verlauf eines Verfahrens dürfen die bestellten Gremiumsmitglieder oder die zugewiesenen Funktionen nur aus sehr schwerwiegendem Grund gewechselt werden. Über eine Umbesetzung entscheidet der Ausschußvorsitzende.
- (2) Die Funktion des Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung vergeben; dieser steht dem jeweils amtierenden Gremium vor, leitet seine Verhandlungen und befragt die Parteien und Zeugen eines Verfahrens.
- (3) Die beiden anderen Mitglieder des amtierenden Gremiums nehmen die Funktionen von Beisitzer und Protokollant wahr.

- (4) Der Protokollant lädt die Parteien und Zeugen auf Anweisung des Ausschußvorsitzenden; er erstellt über sämtliche Verfahren eine geeignete Niederschrift, in welcher die Aussagen der Parteien und Zeugen im Wortlaut wiederzugeben sind. Die Aussagen der Parteien und Zeugen sind von diesen, dem Verhandlungsleiter wie dem Protokollanten datiert zu unterschreiben.
- (5) Das Gremium kommt aufgrund der durch Verhandlung gesicherten und ermittelten Sachlage zu einer mehrheitlichen Entscheidung. Alle Mitglieder des amtierenden Gremiums haben bei der Entscheidungsfindung nur eine Stimme und müssen ihre Entscheidung und Entscheidungsgründe schriftlich darlegen. Diese Darlegungen verbleiben bei den Verfahrensakten.
4. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist bindend; gegen sie bestehen keine Rechtsmittel.
5. Ein Ordnungsverfahren kann auf Vorstandbeschuß, oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingeleitet werden, wenn ein Vereinsmitglied:

 - (1) Rechtskräftig wegen Delikten gem. § 7, Abs. 1 verurteilt wurde bzw. vorsätzlich oder fahrlässig und zurechenbar gegen Normen gem. § 7, Abs. 1 verstoßen hat.
 - (2) Sich mit seinen schuldrechtlichen Verpflichtungen mehr als sechs Monate im Verzug befindet.
 - (3) Das öffentliche Ansehen des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig und zurechenbar beschädigt oder sich wiederholt und trotz Mahnung grob unkameradschaftlich oder unsportlich verhalten hat.

§ 20. Sanktionen

1. Der Ordnungsausschuß verhängt für Vergehen gem. § 19, Abs. 5 folgende Sanktionen:

 - (1) Verweis (evtl. mit Auflagen).
 - (2) Einschränkung oder Suspendierung von Rechten für bis zu einem Jahr.
 - (3) Kumulierung der Sanktionen nach § 20, Abs. 1 (1) u. (2).
 - (4) Vereinsausschluß – ggf. mit Meldung an den Fischereiverband.
2. Vom Ordnungsausschuß verhängte Sanktionen:

 - (1) Nach Satz (1)-(3) erlangen unmittelbar Rechtskraft; gegen sie bestehen keine Rechtsmittel.
 - (2) Nach Satz (4) erlangt Rechtskraft nach frei und schriftlich erklärtem Rechtsmittelverzicht des Beschuldigten. Diesem steht nach Rechtsbehelfsbelehrung jedoch gem. § 17, Abs. 4 (5) der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen; der Rekurs besitzt aufschiebende Wirkung.
3. In Fällen unbilliger Härte von Sanktionen gem. Abs. 1, (1)-(3) kann der Vorstand einstimmig den Vollzug dieser Sanktionen abmildern oder modifizieren.

§ 21. Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den ASV Petersberg e.V. besonders verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschuß die Ehrenmitgliedschaft in Verein oder Vorstand verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder unterliegen keinen Verpflichtungen dinglicher oder schuldrechtlicher Art.

§ 22.

Selbstauflösung und Vermögensheimfall

1. Über die Selbstauflösung des Vereins (Körperschaft) entscheidet die Mitgliederversammlung mit satzungsgemäßer Mehrheit auf einstimmigen Antrag des Gesamtvorstands.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft „Haune e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Vereinsmitglieder erhalten im Falle der Selbstauflösung keine Vermögensanteile; mit der Selbstauflösung des Vereins erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen unmittelbar und unwiderruflich.

§ 23.

Rechtskraft

1. Die Änderung dieser Satzung vom 06.01.20170 treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung des ASV Petersberg e.V. vom 06.01.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Winfried Schäfer
1. Vorsitzender

Bernhard Schad
2. Vorsitzender

Petersberg, den 06.01.2017

Eingetragen 25.03.2017

Amtsgericht Fulda VR 871